

**Bedingungen für die Hinterbliebenenrentenversicherung  
(Ergänzung zu den Bedingungen für die Rentenversicherung)**

1. Der Versicherte in der Hinterbliebenenrentenversicherung im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, auf dessen Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherter ist die Person, für die nach dem Tode des Versicherten die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.
2. Die lebenslängliche Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn der Versicherte stirbt und der Mitversicherte zu diesem Zeitpunkt noch lebt.
3. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Zahlungsfälligkeiten, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren, erstmals zu der Zahlungsfälligkeit, die auf den Tod des Versicherten folgt.
4. Stirbt der Versicherte und ist für die Rente eine Mindestdauer vereinbart (Garantiedauer), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach deren Ablauf.
5. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod des Mitversicherten.